



## Stadtrecht

### Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit anlässlich allgemeiner Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden einschließlich anderer Wahlen, wie der Ausländerbeiratswahl und der Wahl zur Seniorenvertretung (Wahlhelferentschädigungssatzung)

vom 17. Mai 2013

Stadtratsbeschluss: 02.05.2013  
Bekanntmachung: 10.06.2013 (MüABl. S. 238)

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

#### § 1

Personen, die aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden, anderen Wahlen wie der Wahl zum Ausländerbeirat oder der Wahl zur Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München ein gemeindliches Ehrenamt ausüben, erhalten für diese Tätigkeit die in der Anlage entsprechend festgesetzten Entschädigungszahlungen. Als Ehrenamt gilt dabei die Tätigkeit in einem Wahl- oder Abstimmungsausschuss sowie als Mitglied eines eingesetzten Wahlvorstandes. Außerdem werden Hilfstätigkeiten als Wahlbotin oder Wahlbote, Hilfstätigkeiten bei der Ergebnisermittlung und sonstige notwendige Tätigkeiten wie die Betreuung von Wahllokalen in Schulen umfasst. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Daneben werden folgende Ersatzleistungen gewährt:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt (Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO).
2. Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Tag nach der Wahl, so erhalten
  - a) selbständig Tätige für die ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag von 90,-- Euro,
  - b) Personen, die keinen Ersatzanspruch nach Nr. 1 oder 2 a) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, hierfür einen Pauschalbetrag in Höhe von 90,-- Euro.
3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Wahlausschüsse gelten die Ziffern 1 und 2 entsprechend.

# WahlhelferentschädigungsS 15

## § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt München über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Gemeindebürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden in München, Bürgerentscheiden und Ausländerbeiratswahlen in München (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 07.08.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2000, außer Kraft.

## Anlage

### 1. Wahlausschuss

Ehrenamtliche Mitglieder im Wahl- bzw. Abstimmungsausschuss erhalten  
je Sitzung \*) 60,-- Euro

### 2. Wahlvorstandsmitglieder (Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter, Schriftführerin/Schriftführer, Beisitzerin/Beisitzer)

a) Entschädigungssätze betragen für  
den Einsatz im Wahllokal während der Abstimmungszeit 20,-- Euro

die Vorbereitungsarbeiten bei der Briefwahlauszählung 20,-- Euro

Reservekräfte für Wahlvorstandsmitglieder, die am Wahltag durch das Wahlamt  
vorsorglich berufen werden, deren Einsatz dann aber nicht erforderlich wird 15,-- Euro

b) Entschädigungssätze für die Ergebnisermittlung betragen bei

Europawahlen	15,-- Euro
Bundestagswahlen	15,-- Euro
Landtagswahlen	20,-- Euro
Bezirkswahlen	20,-- Euro
Volksentscheiden *)	15,-- Euro
Stadtratswahlen	25,-- Euro
Oberbürgermeisterwahlen, Oberbürgermeisterstichwahlen	15,-- Euro
Bezirksausschusswahlen	20,-- Euro
Bürgerentscheiden *)	15,-- Euro
Ausländerbeiratswahlen	20,-- Euro
den Wahlen zur Seniorenvertretung	20,-- Euro

c) zusätzliche Entschädigungssätze erhalten Wahlvorstandsmitglieder für  
den Einsatz im Wahllokal während der Abstimmungszeit/die Vorbereitungsarbeiten  
bei der Briefwahlauszählung für eine Tätigkeit

als Vorsitzende/Vorsitzender	20,-- Euro
als stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender	10,-- Euro
als Schriftführerin/Schriftführer	15,-- Euro
als stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer	5,-- Euro

---

\*) mehrere Volksentscheide und Bürgerentscheide, die an dem gleichen Wahltag auszuzählen sind, gelten als ein Volksentscheid bzw. Bürgerentscheid.

# WahlhelferentschädigungsS 15

## 3. Entschädigungssätze für sonstige notwendige Tätigkeiten

Bereitstellung und Betreuung der in Schulen untergebrachten Wahllokale durch die Schulhausoffiziantinnen/Schulhausoffizianten pro Wahllokal	20,-- Euro
Rücklieferung der Wahlunterlagen an die Bezirksinspektion durch ein Mitglied des Wahlvorstandes nach Beendigung der Auszählung	10,-- Euro
Wahlbotinnen/Wahlboten	
- für eine Wahlurne	25,-- Euro
- für jede weitere Wahlurne	10,-- Euro